

Gemeinsame Kommission der Philologischen und der Philosophischen Fakultät – Promotionsausschuss

Hinweise zur Veröffentlichung der Dissertation

gemäß Promotionsordnung der Albert-Ludwigs-Universität

für die Philologische Fakultät und die Philosophische Fakultät vom 31.03.2016

(kurz: PromO, siehe <https://www.geko.uni-freiburg.de/promotion/PromO2016/promo2016.pdf>)

Der/Die Promovend/in ist verpflichtet, die eingereichte und angenommene Dissertation (ggf. mit den vom Promotionsausschuss verlangten bzw. genehmigten Änderungen) zu veröffentlichen; die Ablieferung von Teildrucken ist unzulässig.

1. Anzahl der Pflichtexemplare

Der/Die Promovend/in genügt seiner/ihrer Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation, wenn er/sie die veröffentlichte Dissertation unentgeltlich in folgender Anzahl einreicht (= "Pflichtexemplare"):

- a) bei der Universitätsbibliothek/UB Freiburg (Platz der Universität 2, Postfach 1629, 79016 Freiburg):
 - bei elektronischer Publikation über das Forschungsinformationssystem der UB Freiburg FreiDok plus: ein auf Papier ausgedrucktes Exemplar in kopierfähiger Maschienschrift zusammen mit einer elektronischen Version, deren Dateiformat und Datenträger den Vorgaben der UB Freiburg entsprechen; der Doktorand/die Doktorandin hat zu versichern, dass die elektronische Version dem auf Papier ausgedruckten Exemplar entspricht;
 - bei Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift: ein Exemplar;
 - bei Verlegung durch einen gewerblichen Verleger über den Buchhandel und Nachweis einer Mindestauflage von 150 Exemplaren sowie Ausweis der Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes im Impressum: ein Exemplar;
 - bei Veröffentlichung der einzelnen Arbeiten einer kumulativen Dissertation in wissenschaftlichen Zeitschriften: drei auf Papier ausgedruckte Exemplare der gesamten Dissertation.
- b) beim Promotionsausschuss der Gemeinsamen Kommission (Werthmannstr. 8/Rückgebäude, 79085 Freiburg):
 - im Falle einer mit dem Prädikat "summa cum laude" bewerteten Dissertation vier Pflichtexemplare
 - im Falle einer mit dem Prädikat "magna cum laude", "cum laude" oder "rite" bewerteten Dissertation drei Pflichtexemplare
(der Promotionsausschuss leitet diese Pflichtexemplare weiter an den/die Erst-, Zweit- und ggf. Drittgutachter/in sowie an die Seminar-/Institutsbibliothek)

2. Titelblatt der Pflichtexemplare

Alle Pflichtexemplare (= 1a und 1b) sind mit einem "Titelblatt" zu versehen, dessen Vorder- und Rückseite dem von der Gemeinsamen Kommission erstellten Muster entspricht (siehe Anlage zur vorläufigen Bescheinigung über das Bestehen der Doktorprüfung). Wurde der Titel der Dissertation für die Veröffentlichung geändert, ist auf der Rückseite des Titelblattes ferner auf den Titel der seinerzeit eingereichten Dissertation hinzuweisen.

Das Titelblatt ist einzubinden oder einzukleben, bloßes Einlegen ist nicht ausreichend.

3. Druckerlaubnis

Vor der Veröffentlichung ist die Dissertation zur Erteilung der Druckerlaubnis dem/der Erstgutachter/in vorzulegen (Formular siehe Anlage zur vorläufigen Bescheinigung über das Bestehen der Doktorprüfung). Der/Die Erstgutachter/in soll innerhalb von drei Monaten über die Erteilung der Druckerlaubnis entscheiden. Lehnt der/die Erstgutachter/in die für die Veröffentlichung vorgesehene Fassung der Dissertation ab, entscheidet hierüber auf Antrag des/der Doktoranden/in der Promotionsausschuss.

Die Druckerlaubnis ist in der Regel zusammen mit den Pflichtexemplaren beim Promotionsausschuss einzureichen.

4. Veröffentlichungsfrist

Die Pflichtexemplare sind innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des Promotionsverfahrens einzureichen.

Der Promotionsausschuss kann in besonderen Fällen die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare und damit die Gültigkeit des vorläufigen Zeugnisses jeweils längstens um ein Jahr verlängern. Der formlose, unterschriebene und mit einer Begründung versehene Antrag hierzu muss von der Promovenden/dem Promovenden etwa vier Wochen vor Ablauf der Frist auf dem Postweg an den Promotionsausschuss gestellt werden. Die Fristverlängerung darf insgesamt höchstens fünf Jahre betragen.

Versäumt es der/die Promovend/in, die Druckerlaubnis der Erstgutachterin/des Erstgutachters einzuholen, oder versäumt er/sie die für die Ablieferung der Pflichtexemplare gesetzte Frist, so erlöschen alle durch die Promotion erworbenen Rechte.

5. Abgabe der Pflichtexemplare

Die Pflichtexemplare sind zusammen mit den genannten Unterlagen wie folgt einzureichen:

- a) bei der UB (genauere Angaben siehe www.ub.uni-freiburg.de/erwerb/diss.html):
 - die unter 1a genannte Anzahl von Pflichtexemplaren (abhängig von der Veröffentlichungsart)
- b) beim Promotionsausschuss der Gemeinsamen Kommission – auf dem Postweg oder nach telefonischer Terminvereinbarung (0761/203-2013):
 - drei bzw. vier weitere Pflichtexemplare (siehe 1b)
 - Druckerlaubnis des Erstgutachters/der Erstgutachterin
 - Erklärung zur Veröffentlichung der Dissertation (Formular siehe Anlage zur vorläufigen Bescheinigung über das Bestehen der Doktorprüfung)

Bitte beachten Sie, dass nach Eingang der Pflichtexemplare und zugehörigen Unterlagen keine Eingangsbestätigung erfolgt.

6. Promotionsurkunde, Führung des Doktorgrades

Die Promotionsurkunde wird der Promovenden/dem Promovenden per Einschreiben zugesandt, sobald sie/er die vorgesehenen oder festgelegten Pflichtexemplare beim Promotionsausschuss eingereicht und die Dissertationstelle der UB den Erhalt der Pflichtexemplare bestätigt hat.

Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde gilt die Promotion als vollzogen und ist die/der Promovierte berechtigt, den Doktorgrad zu führen. Das vorherige Führen von Bezeichnungen wie "Dr. des." ist nicht gestattet.